



SACHSEN-ANHALT

FINANZAMT NAUMBURG

Steuernummer: 119/109/13400
Sicherheitsnummer: 311901024453

Telefon: 03445 238-0
Fax: 03445 238-4600

Datum: 16.10.2025

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

Name, Anschrift	Meliorations-,Straßen- u.Tiefbau GmbH Laucha/Unstrut, Alte Zuckerfabrik 24, 06636 Laucha
Gültigkeit	01.01.2026 bis 31.12.2028

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



SACHSEN-ANHALT

Finanzamt
Naumburg

Finanzamt Naumburg, Oststraße 26/26a, 06618 Naumburg

Firma
Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH
Laucha/Unstrut
Alte Zuckerfabrik 24
06636 Laucha

13. Oktober 2025

Identifikationsnummer(n):

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Name / Firma, Anschrift / Sitz

Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH Laucha/Unstrut, Alte Zuckerfabrik 24,
06636 Laucha

Unser Aktenzeichen:

119 / 109 / 13400 Ü2001

Zimmer:

Durchwahl: 03445 238-0

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und
unter der Steuernummer 119 / 109 / 13400
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE140021452
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2028

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Oststr. 26/26a
06618 Naumburg

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 17:00 Uhr
und nach vorheriger tel. Vereinbarung

Telefon: 03445 238-0
Telefax: 03445 238-4600
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Finanzamt Naumburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0080 0015 27